

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 803) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 8 "Hofwiese" für den Ortsteil Obersdorf beschlossen:

02. MAI 1985

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hofwiese" und Abgrenzung des Änderungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften umfaßt das gesamte Plangebiet des seit dem 10. 9. 1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 "Hofwiese" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Das Plangebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 29, 30 (Weg), 51 (teilw.), 66, 68 - 72, 77 (Weg, teilw.), 78 - 81 u. 82 - 88 (Weg).

§ 2

Dachform, Dachneigung, Dachgauben und Dacheindeckung

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachneigung, Dachform, Dachgauben und Dacheindeckung werden für den Änderungsbereich wie folgt festgesetzt:

- a) Als Dachformen sind neben Flachdächern auch gleichseitig geneigte Sattel- und Walmdächer zulässig.
- b) Die zulässige Dachneigung wird von 0° (FD) beginnend bis max. 38° festgesetzt, für das Flurstück 29 ist wegen der vorhandenen Bebauung eine Dachneigung von 0° (FD) beginnend bis max. 55° zulässig, Aufmauerungen über der letzten Geschosßdecke sind ab 35° Dachneigung bis 50 cm Höhe möglich.
- c) Dachgauben sind ab 38° Dachneigung zulässig.
- d) Als Dacheindeckung sind nur dunkel getönte Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefer in den Farben grau, braun oder oliv zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 8 "Hofwiese" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.